

Flugbetriebsordnung

Modellsportverein Langenau e.V.
Stand September 2023

Präambel

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden. Die gegenseitige Rücksichtnahme und freundliche Hilfsbereitschaft ist selbstverständlich. Beides ist Recht und Pflicht zugleich. Darüber hinaus sollte sich der Pilot seiner Verantwortung bewusst sein, die er durch den Betrieb seines Flugmodells auf sich nimmt. Er soll dies durch umsichtiges Handeln zum Ausdruck bringen. Diese Flugbetriebsordnung (FBO) wurde angefertigt, um den in der vom Regierungspräsidium Stuttgart erteilten unbefristeten Aufstiegserlaubnis (AZ: 46.2-3846.M Langenau) getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne – Holm und Rippenbruch!

Der Vorstand

1. Benutzung des Fluggeländes und des Flugraumes

1.1.) Das Fluggelände darf nur von Mitgliedern des Modellsportvereins Langenau e.V. benutzt werden. Gastpiloten oder Tagesmitglieder dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand oder Flugleiter das Fluggelände nutzen.

1.2.) Alle Modellflieger müssen einen gültigen Mitgliedsausweis des MSV Langenau e.V. oder DMFV, in jedem Fall aber einen für den Modellflug ausreichenden Versicherungsnachweis vorlegen können.

1.3.) Zuschauer dürfen sich nur auf der dafür vorgesehenen Fläche aufhalten. Alle Fahrzeuge dürfen nur über den Zufahrtsweg die angewiesenen Parkplätze benutzen. Auf den Zufahrtswegen gilt die Straßenverkehrs- Ordnung. Das Befahren von Äckern und Wiesen ist nicht erlaubt.

1.4.) Der Modellflugbetrieb ist auf folgenden **Betriebszeiten** beschränkt:

am Tage¹⁾

Montag bis Samstag:

09:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Ortszeit).

Sonn- und Feiertage:

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr (Ortszeit).

¹⁾ Definition der Nacht im Sinne von Artikel 2 Nummer 97 der Verordnung (EU) Nummer 923/2012, in der jeweils gültige Fassung: „Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.“

1.5.) Vorgeschriebene Mittagspausen an Sonn- und Feiertagen gelten nicht für Segel- und Elektroflugmodelle.

1.6.) Der Emissionspegel von **81 dB(A)/25 m** darf nicht überschritten werden, wenn die Flugmodelle durch **Kolbenmotor(en)** angetrieben werden.

Der maximale Schallpegel darf bei den kolbengetriebenen Flugmodellen 78 dB(A) in 25m nicht überschreiten, wenn bis zu maximal drei Modelle gleichzeitig betrieben werden.

1.7.) Der Emissionspegel von **90 dB(A)/25 m** darf nicht überschritten werden, wenn die Flugmodelle durch **Strahltriebwerk(e) (Turbinenantrieb)** angetrieben werden.

1.8.) Alle Flugmodelle mit Verbrennungsmotor, die auf dem Modellfluggelände betrieben werden, müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.

1.9.) Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist nach den vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen zu vermessen. Über die Messungen bei den einzelnen Flugmodellen ist ein Messprotokoll anzulegen und an den Flugmodellbesitzer ein Lärmpass auszustellen.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche, für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen wurden.

1.10.) Für den Modellflugbetrieb steht eine benutzbare und betriebssichere Start- und Landefläche mit einer Richtabmessung von 100 m x 40 m zur Verfügung.

1.11.) Ausschließlich der im Lageplan in der Anlage 1 dieser FBO dargestellte Flugraum ist für den Modellflugbetrieb zugelassen. Bei Start- oder Landevorgängen muss sichergestellt sein, dass sich auf Wegen- oder Straßenabschnitten im An- und Abflugsektor auf mindestens 25 m Breite keine Personen oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

1.12.) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellfluggeländes (z. B. Spaziergängern, Feldarbeitern) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten des Flugmodells (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit usw.) zu berücksichtigen. Ein Anfliegen von Personen und Tieren sowie ein tiefes Überfliegen von Wirtschaftswegen unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig.

2. Flugbetrieb

2.1.) Die Anzahl an gleichzeitig betriebenen Flugmodellen im Flugraum ist auf **sechs Flugmodelle** begrenzt, davon maximal drei Flugmodelle mit Kolbenmotor.

2.2.) Beim Einsatz von Flugmodellen mit Turbinentriebwerken darf **maximal ein Flugmodell** betrieben werden. Keine weiteren Modelle dürfen zeitgleich geflogen werden.

2.3.) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt. Ein CO₂ Feuerlöscher muss greifbar, ein konventioneller am Platz vorhanden sein. Es gilt Rauchverbot in Triebwerksnähe und Aufenthaltsverbot im Abgasstrahl.

2.4.) Bei Flugbetrieb muss eine Person, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat, anwesend sein. Ferner muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen im Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

2.5.) Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Flugmodelle(s)(mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen von besonderem Wert, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

2.6.) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen beim Flugbetrieb sind umgehend und ohne Verzögerung dem Vorstand anzuzeigen.

Siehe auch den Notfallplan in Anlage 2.

2.7.) Die Aufzeichnungen im Flugbuch sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen zwei Jahre aufbewahrt werden.

2.8.) Bei Flugbetrieb muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) aufgestellt sein.

2.9.) Jeder am Modellflugplatz eintreffende Modellflieger hat sich beim Flugleiter zum Eintrag in das Flugbuch zu melden und ggf. seine Frequenzmarke zu platzieren.

2.10.) Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt (2,4 GHz) bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

2.11.) Für den Betrieb eines Flugmodells auf dem Fluggelände in Flughöhen von mehr als 120 Metern über Grund oder mit mehr als 2kg Abfluggewicht ist ein gültiger Kenntnisnachweis erforderlich.

2.12.) Für Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge ab einem Fluggewicht von 250 Gramm oder Verwendung einer Kamera besteht eine EU-Registrierungspflicht. Die Registrierung kann der DMFV für seine Mitglieder beim Luftfahrt-Bundesamt vornehmen. Die Registrierungsnummer (eID) ist an geeigneter Stelle eines jeden Flugmodells anzubringen.

3. Flugsicherheit

3.1.) Auf dem Fluggelände dürfen nur Segelflugmodelle und Flugmodelle mit Elektroantrieb oder Verbrennungsmotor bis maximal 25 kg Startmasse betrieben werden.

3.2.) Bei Flugbetrieb sind die Start- und Landeflächen vom Vorbereitungsraum der Piloten, den Zuschauerräumen und den Abstellflächen für Fahrzeuge durch einen **mobilen Sicherheitszaun von 2,50 Meter Höhe** abzugrenzen.

- 3.3.) Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.
- 3.4.) Flügelprofile mit messerartigen Eintrittskanten aus Metall sind nicht erlaubt.
- 3.5.) Metall-Luftschrauben sind verboten.
- 3.6.) Das Betreten der Startbahn ist nur zum Start des Modells und zum Zurückholen nach der Landung gestattet.
- 3.7.) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 3.8.) Nach dem Start müssen sich die Piloten zu dem für sie vorgesehenen Platz begeben.
- 3.9.) Test- und Erstflüge werden nur dann durchgeführt, wenn keine größere Anzahl von Personen anwesend ist. In jedem Falle sind sie dem Flugleiter vorher zu melden.
- 3.10.) Anfängern sollte ein Beobachter oder erfahrener Pilot zur Seite stehen. Seine Aufgabe ist es, den unerfahrenen Piloten zu unterstützen und ihn über Flugbewegungen anderer Modelle zu informieren.
- 3.11.) Landungen mit stehendem Motor, Störungen und Ausfälle der Funkanlage sind laut anzusagen.
- 3.12.) Die fliegerischen Fähigkeiten Platzfremder- oder Gastpiloten werden vom Flugleiter festgestellt, bevor er die Genehmigung zum Fliegen erteilt.
- 3.13.) An Tagen mit viel Flugbetrieb ist das so genannte „Einlaufen lassen“ der Motoren sowie unnötig langer Lauf der Motoren vor dem Start zu unterlassen. Die starke Geräuschentwicklung würde den Flugbetrieb empfindlich stören.
- 3.14.) Starten und laufen lassen der Motoren muss immer von den Zuschauern abgewandt in Richtung der Startbahn erfolgen.
- 3.15.) Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinengetriebenen Flugmodellen dürfen nur **vor dem Sicherheitszaun** auf der Start- und Landefläche stattfinden. Die Turbine ist dabei mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten.
- 3.16.) Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Modellflugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Modellflugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das turbinengetriebene Flugmodell nicht auf dem Modellfluggelände betrieben werden.
- 3.17.) Das Einparken der Modelle in den Abstellraum hinter dem Sicherheitsnetz mit laufendem Motor ist untersagt.

3.18.) Hubschrauberstarts müssen vorher dem Flugleiter gemeldet werden, der dann gegebenenfalls Einschränkungen des übrigen Flugbetriebes anordnet.

3.19.) Steuerer von Flugmodellen haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen ausweichen (immer nach unten).

3.20.) Alkohol oder sonstige psychoaktive Substanzen sind weder vor noch während des Betriebs eines Flugmodells erlaubt. Für Steuerer von Flugmodellen gilt die 0,0 Promille Grenze.

4. Flugleiter

4.1.) Bei Modellflugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Der Flugleiter hat den Modellflugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern. Ihm obliegt die Freigabe oder Einstellung des Flugbetriebs (z.B. bei Feldarbeiten im Flugraum und in direkt angrenzender Nähe zum Fluggelände).

4.2.) Bei Anwesenheit von **weniger als drei** am Modellflugbetrieb teilnehmenden Personen, kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden. Die erforderlichen Flugbucheintragungen sind dann von den Steuerern des Flugmodells selbst vorzunehmen.

4.3.) Der Flugleiter muss sicherstellen, dass Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen im **(durch den Sicherheitszaun abgegrenzten)** Aufenthaltsraum und nicht auf der Start- und Landefläche anzutreffen sind.

4.4.) Alle Anweisungen des Flugleiters müssen befolgt werden. Seine Entscheidungen haben schiedsrichterlichen Charakter für diesen Tag.

4.5.) Der Flugleiter muss Mitglied des MSV Langenau sein.

4.6.) Die Flugleiter werden vom MSV Langenau geschult und eingeteilt.

4.7.) Dem Flugleiter ist auf Verlangen ein gültiger Versicherungsnachweis, ein gültiger Kenntnissnachweis sowie ein Lärmpass für jedes im laufenden Flugbetrieb eingesetzte Flugmodell vorzulegen. Desweiteren darf der Flugleiter die vom Luftfahrtbundesamt vorgeschriebene Registrierungspflicht anhand einer ordnungsgemäß angebrachten, personenbezogenen Registrierungsnummer (eID) am Flugmodell überprüfen.

4.8.) Bei Annäherung von Personen oder Luftfahrzeugen in den Flugraum hat der Flugleiter dafür zu sorgen, dass es zu keiner Gefährdung kommen kann.

5. Durchsetzen der Bestimmungen

5.1.) Der Flugleiter kann Piloten bei Verstößen gegen diese FBO für den Rest des Tages Startverbot erteilen. Er kann dies auch tun, wenn augenscheinlich sicherheitsgefährdende Mängel am Modell oder der Funkanlage vorliegen.

5.2.) Für den Fall, dass ein Zuschauer gegen diese Ordnung verstößt, kann ihn der Flugleiter des Platzes verweisen.

5.3.) Bei wiederholten schweren Verstößen oder dem Nichtbefolgen der Anweisungen des Flugleiters müssen die anderen Piloten, zusammen mit dem Flugleiter, dessen Entscheidung durchsetzen.

5.4.) Im Wiederholungsfall entscheidet der Ausschuss über weitere Maßnahmen.

6. Anmerkung

Diese Platz- und Flugordnung ist bei Änderung bzw. Neufassung dem Regierungspräsidium in Stuttgart zu übersenden und den am Modellflugbetrieb Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben.



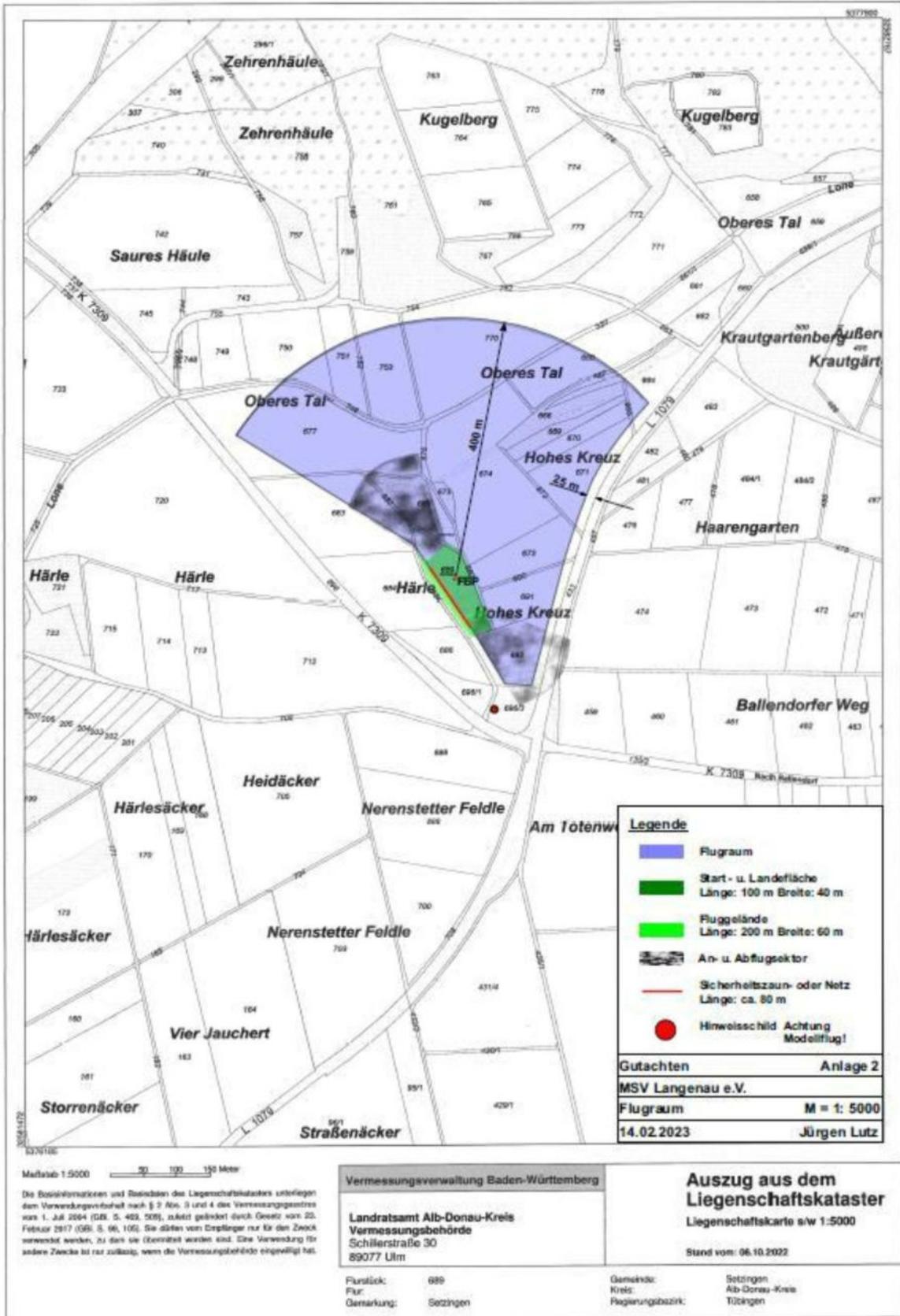
1. Vorsitzender
Joachim Stahl

Nersingen, 08.09.2023



08.09.2023

Anlage 1 Lageplan



Anlage 2 :

Notfallplan bei einem Unfall während des Flugbetriebes auf dem Fluggelände des MSV Langenau e.V.

1. Notruf 112 auslösen.

Der Modellflugplatz Setzingen ist für die Wegbeschreibung an die Leitstelle des DRK Rettungsdienstes in Google Maps eingetragen.

2. Unfallstelle sichern

3. Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten

Ein Notfallkoffer zur Erstversorgung von verletzten Personen befindet sich im Unterstand auf dem Fluggelände

4. Beweismaterial sicherstellen bzw. nicht verändern

5. Bei Eintreffen der Polizei sollen der Unfallverursacher und der Flugleiter in jedem Fall die Aussage verweigern

6. Zeugen müssen den Befragungen der Polizei stattgeben

7. Den Vorstand des MSV Langenau umgehend über die Ereignisse informieren

Telefonkontakt 1. Vorsitzender Joachim Stahl: 0172 – 7675890

Telefonkontakt 2. Vorsitzender Adelbert Pitz: 0171 - 8343223

8. Rechtsanwalt Carl Sonnenschein des DMFV einschalten (Handy Nr.0173-5171472)

9. Rechtsschutz des DMVF in Anspruch nehmen

10. Einheitliche Sprachregelung im Verein finden

11. Evtl. Pressekonferenz und Pressesprecher benennen (Vorstand)

12. Sachliche Berichterstattung

13. Zusammenhalt im Verein demonstrieren

14. Sachliche Schilderungen an die Versicherungen zwecks Schadensregulierung

Stand August 2023